

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2025/553](#) von Ronja Jansen: «Wie schliesst der Regierungsrat bestehende Lücken im Schutzsystem für Frauen mit Behinderung»
2025/553

vom 21. April 2026

1. Text der Interpellation

Am 27. November 2025 reichte Ronja Jansen die Interpellation 2025/553 «Wie schliesst der Regierungsrat bestehende Lücken im Schutzsystem für Frauen mit Behinderung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Frauen mit Behinderung sind laut internationalen Studien deutlich häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung. Auch der Bericht des Bundes aus dem Jahr 2023 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» zeigt, dass der Zugang zur Opferhilfe für Menschen mit Behinderung häufig erschwert ist – sei es durch bauliche, kommunikative oder institutionelle Barrieren. Eine inklusive, barrierefreie Opferhilfe ist auch im Kanton Basellandschaft nötig. Aus diesem Grund hat die Opferhilfe beider Basel im August 2024 eine zusätzliche Person angestellt, welche sich dieser Problematik annimmt. Gleichzeitig ist klar, dass es für einen wirkungsvollen und umfassenden Schutz wohl weitere Ressourcen braucht. Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu Opferhilfeangeboten haben?*
2. *Welche weiteren Schritte unternimmt der Kanton, um Beratungsstellen, Unterkünfte und Informationsangebote barrierefrei und zugänglich zu gestalten?*
3. *Wie werden Fachpersonen in Polizei, Medizin und Sozialarbeit darin geschult, Gewalt an Frauen mit Behinderung zu erkennen und korrekt weiterzuleiten?*
4. *Welche Massnahmen bestehen, um Frauen mit Behinderung nach einem Opferhilfefahren oder Schutzaufenthalt bedarfsgerecht weiter zu begleiten?*

2. Einleitende Bemerkungen

Nicht zuletzt aufgrund diverser wissenschaftlicher Studien anerkennt der Regierungsrat, dass Menschen und besonders Frauen mit Behinderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren (siehe etwa den [Bericht des Bundesrates zu Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz](#)). Neben der Gewaltbetroffenheit selbst können zusätzliche bauliche, kom-

munikative, institutionelle oder soziale Barrieren den Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten erschweren. Abhängigkeitsverhältnisse, etwa gegenüber Betreuungspersonen oder im familiären Umfeld, stellen dabei eine besondere Herausforderung dar.

Der Kanton Basel-Landschaft verfolgt das Ziel, den Schutz vor Gewalt für alle Betroffenen möglichst barrierefrei, inklusiv und bedarfsgerecht auszugestalten. Dabei kommt der Opferhilfe beider Basel (OHbB) eine zentrale Rolle zu. Die OHbB hat in den vergangenen Jahren ihre Fachkompetenz im Bereich Gewaltbetroffene mit Behinderung gezielt ausgebaut und berücksichtigt die Perspektive von Menschen mit Behinderung systematisch in ihrer Beratungs-, Schulungs- und Sensibilisierungsarbeit. Mit der Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen im Jahr 2024 wurde diese Ausrichtung weiter gestärkt.

Die Bestrebungen der OHbB stehen im Einklang mit den kantonalen Zielen im Bereich der Gleichstellung und der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Ergänzend dazu trägt die kantonale Fachstelle Behindertenrechte dazu bei, strukturelle Fragestellungen zu identifizieren und die Weiterentwicklung eines zugänglichen und diskriminierungsfreien Schutzsystems zu unterstützen.

Der Regierungsrat erachtet die enge Zusammenarbeit zwischen der OHbB, den Frauenhäusern, weiteren Schutzunterkünften, der Interventionsstelle Häusliche Gewalt sowie weiteren beteiligten Akteurinnen und Akteuren als zentral, um bestehende Angebote laufend weiterzuentwickeln und den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu Opferhilfeangeboten haben?*

Der Regierungsrat stellt den gleichberechtigten Zugang zu Opferhilfeangeboten durch eine Kombination aus Sensibilisierung, Spezialisierung bestehender Angebote sowie durch strukturelle Unterstützung sicher. Dabei wird auch das Behindertengesetz beachtet, das das bestehende Opferhilfe-recht um einen allgemeinen Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsanspruch ergänzt.

Die OHbB berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zunehmend systematisch in ihrer Beratungs- und Schulungstätigkeit (siehe [OHbB-Newsletter #8](#)). Im August 2024 wurde bei der OHbB eine zusätzliche Fachperson angestellt, welche sich gezielt mit der Situation von Gewaltbetroffenen mit Behinderung befasst und als interne Ansprechperson für diese Thematik wirkt. Die OHbB hat sich überdies mit der [Fachstelle Limita](#) vernetzt, welche sich auf sexuelle Ausbeutung gegenüber Menschen mit Behinderungen spezialisiert hat und für die ganze Deutschschweiz tätig ist. Die Beratungsangebote der OHbB sind barrierefrei zugänglich und werden laufend weiterentwickelt.

Zudem werden Fachpersonen im Rahmen von Schulungen für die besonderen Herausforderungen von Gewaltbetroffenen mit Behinderung sensibilisiert. Im Rahmen der kantonalen Sensibilisierungsarbeit, unter anderem während der [Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»](#), wurde ein spezifischer Fokus auf Gewaltbetroffene mit Behinderung gelegt.

Ergänzend dazu verfügt der Kanton Basel-Landschaft über eine kantonale Fachstelle Behindertenrechte, welche sich mit strukturellen Fragestellungen der Gleichstellung und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung befasst und zur Weiterentwicklung eines inklusiven Schutzsystems beiträgt. Ab 2025 verfolgt die sog. [Zukunftsstrategie](#) der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer nicht nur die Gleichstellung der Geschlechter, sondern auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Dafür wird ein Aktionsplan erarbeitet. Neben der thematischen Erweiterung soll dieser partizipativer gestaltet und die thematischen Schwerpunkte sollen breiter abgestützt werden. Der Aktionsplan wird voraussichtlich im Frühsommer 2026 veröffentlicht.

2. *Welche weiteren Schritte unternimmt der Kanton, um Beratungsstellen, Unterkünfte und Informationsangebote barrierefrei und zugänglich zu gestalten?*

Der Kanton verfolgt das Ziel, bestehende Schutz- und Beratungsangebote schrittweise barrierefrei auszugestalten und die Zugänglichkeit kontinuierlich zu verbessern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der baulichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

So plant das Heilsarmee Frauenhaus Region Basel (FH Heilsarmee) längerfristig bauliche Massnahmen im Rahmen einer Renovation, um die Zugänglichkeit ihrer Infrastruktur weiter zu verbessern. Der Regierungsrat unterstützt Bestrebungen, bestehende Angebote möglichst hindernisfrei nutzbar zu machen. Auch das Frauenhaus beider Basel (FHbB) zeigt sich offen und engagiert gegenüber allfälligen längerfristigen diesbezüglichen Ausbauprojekten.

Bei Fällen häuslicher Gewalt ist es insbesondere für Opfer mit Behinderung zentral, dass sie – im Sinne des Mottos «wer schloht de goht» und sofern möglich – in ihrem gewohnten und behindertengerechten Umfeld verbleiben können. Dem Instrument der polizeilichen Wegweisung der Tatperson kommt deshalb in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Für die Beratung im Zusammenhang mit polizeilichen Wegweisungen ist die OHbB zuständig. Diese ist rollstuhlgängig und verfügt über spezifische Fachkompetenzen im Bereich Gewaltbetroffene mit Behinderungen, die in den letzten Jahren gezielt ausgebaut wurden.

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) hat zudem ein kantonales [Reglement zur Gewaltprävention mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt](#) entwickelt. Das Reglement dient dem Schutz der psychischen, geistigen und körperlichen Integrität aller Personen, die im institutionellen Kontext der Behinderten- oder Jugendhilfe Leistungen beziehen. Es ist für alle leistungserbringenden Institutionen der Behinderten- und Jugendhilfe verbindlich (z.B. Wohnheime). Die leistungserbringenden Institutionen sind verpflichtet, die Leistungsbeziehenden in geeigneter und verständlicher Form über ihre Rechte sowie über spezifische Ansprechpersonen innerhalb und ausserhalb der Institution zu informieren. Zudem müssen sie Informationen zu relevanten Anlauf- und Fachstellen zur Verfügung stellen. Auf diese Weise trägt das AKJB dazu bei, Gewaltprävention strukturell zu verankern und den Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

3. *Wie werden Fachpersonen in Polizei, Medizin und Sozialarbeit darin geschult, Gewalt an Frauen mit Behinderung zu erkennen und korrekt weiterzuleiten?*

Die inklusiv ausgestalteten Schulungen der Interventionsstelle Häusliche Gewalt (IST) sowie der OHbB richten sich an die genannten Fachpersonen und auch weitere relevante Bereiche. In diesen Schulungen wird vermittelt, wie Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt erkannt, angesprochen und korrekt weitergeleitet werden kann. Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass es besonders vulnerable Gruppen gibt, darunter Frauen mit Behinderung. Thematisiert werden unter anderem spezifische «Red Flags», mögliche Abhängigkeitsverhältnisse zur Tatperson sowie zusätzliche kommunikative oder institutionelle Hürden. Ziel der Schulungen ist es, Fachpersonen für die besondere Situation von Gewaltbetroffenen mit Behinderung zu sensibilisieren und eine angemessene, koordinierte Reaktion sicherzustellen.

Die Schulung von Fachpersonen im Umgang mit Gewalt ist zudem im kantonalen Reglement des AKJB zur Gewaltprävention, mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt, geregelt. Das kantonale Reglement dient als Leitfaden für den differenzierten und sensiblen Umgang mit Verdachtsmomenten und Vorfällen innerhalb von Institutionen der Behinderten- und Jugendhilfe (siehe auch Ziff. 3.2, letzter Absatz). Das Reglement legt verbindliche Mindestvorgaben für leistungserbringende Institutionen fest, insbesondere in Bezug auf Prävention sowie das Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt.

Die leistungserbringenden Institutionen sind verpflichtet, regelmässige Weiterbildungen für Fachpersonen sowie für Mitarbeitende mit und ohne agogische / pädagogische Aufgaben durchzuführen.

ren. Diese Weiterbildungen dienen der Sensibilisierung und Befähigung der Mitarbeitenden, Gewalt an Leistungsbeziehenden zu erkennen (Erkennungsmerkmale) und das korrekte Vorgehen einzuleiten. Ergänzend sind die Sensibilisierung und die zielgruppengerechte Weiterbildung der Leistungsbeziehenden vorgegeben.

4. Welche Massnahmen bestehen, um Frauen mit Behinderung nach einem Opferhilfeverfahren oder Schutzaufenthalt bedarfsgerecht weiter zu begleiten?

Die Weiterbegleitung von Frauen mit Behinderung erfolgt nach einem Opferhilfeverfahren oder einem Schutzaufenthalt bedarfsgerecht und in enger Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungsstrukturen. Dabei wird insbesondere auf eine Vernetzung mit spezialisierten Beratungsstellen wie bspw. Limita und Unterstützungsangeboten aus dem Behindertenbereich geachtet. Ziel ist es, die betroffenen Frauen bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation zu unterstützen und ihnen den Zugang zu geeigneten weiterführenden Hilfsangeboten zu ermöglichen.

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich